

# **Turnverein Stein**

## Vereinsstatuten

(Version vom 04. Mai 2024)

### **I. Name und Sitz**

Art.1

Der Turnverein Stein (TV), gegründet am 21. Juni 1942, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des TV ist die Gemeinde 4332 Stein.

### **II. Zweck des Vereins**

Art. 3

Der TV fördert durch sein turnerisches Angebot den Sport und den Sinn für Gemeinschaft.

Der TV ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildung und Wettkämpfe zu verschaffen. Spezielle Riegen oder Abteilungen können geführt werden, falls der Verein eine entsprechende Grösse aufweist und dies für ihn zweckmässig scheint.

Ferner ist er besonders für die Förderung des Jugendturnens besorgt.

Der TV ist politisch und konfessionell neutral und richtet sich nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4

Der TV ist Mitglied des Kreisturnverbandes Fricktal (KTVF), des Aargauer Turnverbandes (ATV), des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und von Swiss Athletics.

Überdies ist er Mitglied des Schweizerischen Handball-Verbandes (SHV) und des Handballregionalverbandes Nordwestschweiz (HRV NWS).

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

### **III. Ethik und Werte**

Art. 5

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

**Gründung**

**Rechtsdomizil**

**Zweck**

**Zugehörigkeit**

**Ethik und Werte**

#### **IV. Mitgliedschaft**

Art. 6

Der TV umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Mitturner\*innen (ohne Stimmrecht)
- b) Aktivmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Dem TV sind angeschlossen  
Jugendriege  
Turnveteranen

Art. 7

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden, darunter auch Jungturner\*innen, obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turner\*innen zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Sportunfälle sind durch die verunfallte Person der Leitung Finanzen unverzüglich zu melden. Für die Folgen verspäteter Anmeldung an die Leitung Finanzen ist der\*die Verunfallte selbst haftbar.

Art. 8

Die Generalversammlung (GV) beschliesst über die Aufnahme der Mitglieder. Entscheidend ist das absolute Mehr.

Art. 9

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt und sich als Mitturner\*in bewährt hat. Mindestalter ist das 16. Altersjahr.

Art. 10

Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der ordentliche Austritt erfolgt auf die nächste GV.

Art. 11

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des TV oder der Verbände vorsätzlich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des TV als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 12

Mitglieder, die austreten, gestrichen oder ausgeschlossen werden, haften für die ordentlichen Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

**Mitgliederkategorien**

**Versicherung  
Sportversicherungskasse (SVK)**

**Aufnahme**

**Mindestalter**

**Austritte**

**Ausschluss**

**Beitragspflicht**

Art. 13

Zur Erfüllung seines Zwecks kann der TV Riegen unterhalten. Diese verwalten sich selbst. Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der GV gebildet werden

Bei Auflösung einer Riege wird das Vermögen dem TV übergeben.

**Riegen**

Art. 14

Mitglieder, die eine mindestens 15-jährige Aktivmitgliedschaft aufweisen, können aufgrund ihrer Verdienste zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt nicht vor dem 31. Altersjahr. Freimitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.

**Freimitglied**

Art. 15

Wer sich um den TV in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt nicht vor dem 40. Altersjahr.

Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes und sind von der ordentlichen Beitragspflicht befreit.

**Ehrenmitglied**

Art. 16

Die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die GV.

**Ernennung**

**V. Pflichten und Rechte**

Art. 17

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TV zu wahren, die Statuten zu beachten, die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Für Aktivmitglieder stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Regelmässige Trainingseinheiten
- Turnerische Verbandsanlässe
- Turnerische Vereinsanlässe

**Beachtung der Statuten**

Für Aktivmitglieder ist obligatorisch:

- Besuch von Versammlungen
- Teilnahme und/oder Mitarbeit an Vereinsanlässen gemäss Jahresprogramm, Aktivmitglieder, die verhindert sind, diesen Pflichten nachzukommen, haben sich frühzeitig beim OK/organisierenden Mitglied zu entschuldigen.

Art. 18

Jedem Aktivmitglied wird ein Exemplar der Vereinsstatuten zur Verfügung gestellt.

**Abgabe von Unterlagen**

Art. 19

Sämtliche Mitglieder, ausgenommen Mittturner\*innen, sind an den Versammlungen stimmberechtigt.

**Stimmrecht**

Art. 20

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einbezahlte Beiträge.

**Vereinsvermögen**

**VI. Organisation und Leitung**

Art. 21

Das Vereinsjahr dauert vom 1.5. – 30.4.

**Vereinsjahr**

Art. 22

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Revisoren
- Kommissionen (Techn. Ausschuss, SSK, Anlässe)

**Organe**

Art. 23

Die ordentliche GV findet in der Regel im 2. Quartal statt. Die GV hat als oberstes Organ des TV jährlich insbesondere folgende Traktanden zu behandeln:

**Generalversammlung**

- Protokoll der letzten GV
- Mutationen (Aufnahmen und Austritte von Mitgliedern)
- Beschlussfassung über schriftliche Jahresberichte des Präsidiums, der Techn. Leitung, der Jugendriegenleitung und Kommissionen
- Beschluss über die Jahresrechnung
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschluss und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums, der Revisoren und Revisorinnen, sowie allfälliger weiterer Organe.
- Ehrungen
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Allfällige Beschlussfassung von Statutenänderungen oder neuen Statuten und Reglementen
- Anträge, die mit keiner der schriftlich vorgelegten Traktanden zur entsprechenden GV im Zusammenhang stehen, können nicht behandelt werden.

Der Vorstand nimmt ein solches Geschäft zur Begutachtung entgegen und legt es an der nächsten GV vor. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, müssen schriftlich 10 Tage vor der GV an das Präsidium eingereicht werden.

Art. 24

Der Vorstand lädt, so oft er es als notwendig erachtet, zu Vereinsversammlungen ein.

**Vereinsversammlung**

Verlangt ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Vereinsversammlung, hat der Vorstand diesem Begehren zu entsprechen. Die zu behandelnden Traktanden sind schriftlich zu begründen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sobald die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Vereinsversammlung entscheidet über alle Geschäfte, die aufgrund der Dringlichkeit nicht an der GV behandelt werden können. Anträge, die an der Versammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich 10 Tage vor der Versammlung an das Präsidium eingereicht werden.

Art. 25

Dringend zu fassende Beschlüsse und turnerische Fragen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Aktivmitgliedern zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt.

**Turnstand**

Art. 26

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich mit Traktandenliste mindestens 2 Wochen vor Termin.

**Einladung**

Art. 27

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Stimmberechtigten dies geheim verlangt. Bei offenen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz (z.B. Stichentscheid, nochmaliger Wahlgang).

Für die Revision der Statuten sind zwei Drittel der Stimmen notwendig.

**Abstimmungen  
und Wahlen**

Art. 28

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

Ressorts: Technik  
Vereinsanlässe  
Sponsoring  
Finanzen  
Information

Die Ressorts Sport und Finanzen sind zwingend.

Ein Vorstandsmitglied ist zugleich Präsident\*in.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

Er tritt auf Anordnung des Präsidiums zusammen oder wenn 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern.

Bei Abstimmung und Wahlen gilt sinngemäss Art. 27.

**Vorstand**

Art. 29

Der Vorstand vertritt den TV nach aussen. Verträge sowie Dokumente und Korrespondenz, die für den TV bindende Verpflichtungen enthalten, unterzeichnet das Präsidium mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. Einfache Korrespondenz kann vom zuständigen Vorstandsmitglied mit Einzelunterschrift unterzeichnet werden.

**Vertretung nach  
ausser**

Art. 30

Der Vorstand ist für die Vereinsführung verantwortlich und erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Leitung der Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen
- Führen der Buchhaltung
- Erledigung der Korrespondenz des Vereins und Führen des Mitgliederverzeichnisses (vereinsintern und beim STV).
- Führen eines Protokolls über die Versammlungen und Sitzungen
- Erstellen eines Budgets und die Überwachung der Einhaltung.
- Jährliche Vorlage der Tätigkeitsberichte
- Anlegen und überwachen eines Archivs
- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein. Das Präsidium kann nach seinem Ermessen die Vorstände der Riegen zu Sitzungen einberufen.
- Leitung und Überwachung des Turnbetriebes
- Überwachung der Kommissionen und Riegen
- Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes und des Techn. Ausschusses mittels Stellenbeschreibungen.

**Aufgaben des Vorstandes**

Art. 31

Das Präsidium leitet die Versammlungen, vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Das Präsidium ist verantwortlich für die rechtzeitige Weiterleitung aller Berichte an die Verbände, führt mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift und nimmt an den obligatorischen administrativen Kursen der Verbände teil.

**Präsidium**

Art. 32

Die Technische Leitung ist verantwortlich für den gesamten Trainings- und Wettkampfbetrieb der Aktiven und der Jugendriege. Sie erarbeitet die sportlichen Zielsetzungen jährlich sowie mittelfristig in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Techn. Ausschuss und ist verantwortlich für deren Umsetzung in Training und Wettkampf. Spitze und Breite in Handball und Leichtathletik sind gleichermaßen zu fördern und ein polysportives Angebot ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Sie legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht vor.

**Techn. Leitung**

Art. 33

Die Leitung Vereinsanlässe ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen.

Sie ist zuständig für alle Belange im Zusammenhang mit diesen Anlässen. Die Durchführung von weiteren Anlässen zur Förderung der Kameradschaft, der Geselligkeit und des Zusammenhalts innerhalb des Vereins erfolgt gemäss Absprache mit dem Vorstand.

**Vereinsanlässe**

Art. 34

Der Leitung Sponsoring obliegt die Beschaffung von zusätzlichen Einnahmen durch Sponsoren und Gönnerbeiträge zur Finanzierung der laufenden Ausgaben für Trainings- und Wettkampfbetrieb. Der Turnverein verpflichtet sich, alle Sponsoren und Gönnerbeiträge direkt oder indirekt für sportliche Zwecke zu verwenden wie Trainingslager, Hallenmiete für Trainingsspiele, Anschaffungen von Material und Geräten (z.B. Trikots, Handbälle) sowie Entschädigungen für Trainer\*innen und Leiter\*innen.

**Sponsoring**

Art. 35

Die Leitung Finanzen ist zuständig für die finanziellen Belange des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Sie berät den Vorstand in allen finanziellen Belangen. Postcheck und Banktransaktionen müssen zu zweien rechtsverbindlich visiert werden. Sie hat die Rechnung auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren und -revisorinnen vorzulegen.

**Finanzen**

Art. 36

Die Leitung Information ist verantwortlich für die Berichterstattung und Information über alle Vereinsaktivitäten und ist zuständig für die umfassende interne Information der Vereinsmitglieder sowie nach aussen gegenüber Dritten. Sie erfüllt dadurch eine wichtige Repräsentation des Vereins nach aussen.

**Information**

Art. 37

Die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen werden auf 2 Jahre gewählt, in alternierendem Turnus. Der\*die ausscheidende Revisor\*in kann auf die nächste Wahlperiode nicht wiedergewählt werden. Die Revisoren und Revisorinnen prüfen die Rechnung des TV, Kommissionen und allfälliger Spezialfonds und erstatten Bericht zuhanden der GV.

Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Budget zu vergleichen.

**Rechnungsrevisoren**

Art. 38

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Spezialkommissionen gebildet werden.

**Spezialkommissionen**

**VII. Finanzen**

Art. 39

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Reinerträge aus turnerischen oder gesellschaftlichen Anlässen
- c) Einnahmen aus Sponsoren- und Gönnerbeiträgen
- d) Vermögen und dessen Ertrag
- e) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- f) Andere Einnahmen

**Einnahmen**

Art. 40

Die Ausgaben des Vereins sind:

- a) Verbandsbeiträge
- b) Ausbildung der Leiter\*innen
- c) Verwaltungskosten
- d) Neuanschaffungen
- e) Einsätze für Trainings- und Wettkampfbetrieb und Beiträge für gesellschaftliche Anlässe

**Ausgaben**

Art. 41

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Mitglieder leisten jährlich, zur Deckung der Unkosten, einen Jahresbeitrag. Dieser wird für die einzelnen Mitgliederkategorien von der GV festgesetzt.

**Mitgliederbeiträge**

Art. 42

Das Vermögen ist sicher und gewinnbringend anzulegen.

**Geldanlagen**

Art. 43

Der TV haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, mit Ausnahme bei schweren Verstößen.

**Haftung**

**VIII. Tätigkeit des Vereins**

Art. 44

In der Regel finden wöchentlich mehrere Trainings statt.

**Sportbetrieb**

Art. 45

Der TV nimmt an obligatorischen Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teil. Im Übrigen richtet sich seine Tätigkeit nach dem von der GV festgelegten Jahresprogramm.

**Wettkämpfe  
Veranstaltungen**

**IX. Archivierung**

Art. 46

Sämtliche Vereinsakten wie Vorstands- und GV-Protokolle, Finanzunterlagen, Berichte usw. werden archiviert.

**Archiv**

**X. Information und Datenschutz**

Art. 47

Vereinsmitteilungen werden über geeignete Kanäle publiziert.

**Publikationen**

Art. 48

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte

**Datenschutz und -  
sicherheit**

eine Einwilligungserklärung abgegeben haben. Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

### **XI. Statutenrevision**

Art. 49

Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

**Teilrevision**

Art. 50

Eine Totalrevision der Statuten kann mit relativem Mehr der GV beantragt werden.

**Totalrevision**

Der Revisionsentwurf muss den Mitgliedern mit der GV Traktandenliste zugestellt werden.

Die Totalrevision der Statuten erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **XII. Schlussbestimmungen**

Art. 51

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche GV beschlossen werden.

**Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von vier Fünfteln des stimmberechtigten Mitgliederbestandes. Wird die Auflösung beschlossen, ist das Vereinsvermögen, Inventar und Aktenmaterial bei der Gemeinde oder beim KTVF zur Verwaltung und Aufbewahrung abzugeben.

Die Gemeinde, bzw. der KTVF reservieren das Vermögen, Inventar und die Akten für einen neuen, dem STV angeschlossenen Verein mit ideellem Zweck.

Art. 52

Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 4. Mai 2024 bewilligt worden und treten nach der Genehmigung durch den Kreisvorstand in Kraft.

**Inkrafttreten**

Sie ersetzen die Statuten vom 06. Mai 2023.

Für den Turnverein Stein:

Patrick Ankli

Daniel Saridis



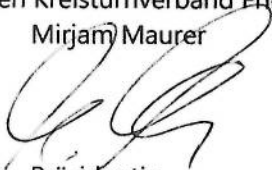
Präsident

Technik

Für den Kreisturnverband Fricktal:

Mirjam Maurer

Aline Schmid



Präsidentin

Aktuarin